Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Druck und Verlag
Buchdruckerei Rothe
in Oels
Verantwortlich für den Inhalt:
Regierungsoberinspektor Walter Belling, Oels

Nr. 36 | Oels, 13. September 1940 | **78. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Eingliederung eines Teiles der Gemeinde Groß Weigelsdorf in die Gemeinde Mirkau S. 93 Richtlinien über die Verbrauchsregelung von Spinnstoffwaren S. 93 Neubesetzung von Fleischbeschauerstellen S. 97 Meldepflicht für Verkäufe von Pferden und Zugochsen S. 97 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 97 Jagdsteuer S. 97 Impfgeschäft 1940 S. 98 Bekanntmachung anderer Behörden S. 99.

Entscheidung

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Groß Weigelsdorf, Kreis Oels in die Gemeinde Mirkau, Kreis Oels eingegliedert.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Gemeinde Mirkau maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalt in dem nach Mirkau eingegliederten Gebiet angerechnet.

Das Ortsrecht der Gemeinde Mirkau tritt in dem eingegliederten Gebiet mit dem 1. April 1941 in Kraft.

Oels, den 30. August 1940.

Der Landrat

K. II. 03.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I. S. 49) in Verbindung mit § 33 Abs. 1, 36, Abs. 1, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I. S. 393).

Anlage.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Groß Weigelsdorf, die in die Gemeinde Mirkau eingegliedert werden:

Gemarkung Mirkau Nr. 77,
Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 358/0.118, 359/0.118,
Parzelle Nr. 360/0.118.

Richtlinien über die Verbrauchsregelung von Spinnstoffwaren

Inhaltsübersicht
nach dem Stande vom 25. August 1940

1. Abschnitt. **Die Reichskleiderkarte.**

A. Die geltenden Karten.

I. Die fünf Ausgaben der „Zweiten Reichskleiderkarte".
II. Die (erste) „Reichskleiderkarte".
III. Die Säuglingskarte.
IV. Die Zusatzkleiderkarte.

B. Wer erhält die „Zweite Reichskleiderkarte"? Wer erhält sie mit verringerten Bezugsabschnitten?

I. Verbraucher, die nicht mit kleiderkartenpflichtigen Waren versorgt werden.
1. Volle Reichskleiderkarte.
2. 3. Reichskleiderkarte mit 105 und 75 Bezugsabschnitten (Polen).
4. Keine Reichskleiderkarte.

II. Verbraucher, die mit kleiderkartenpflichtigen Waren versorgt werden.
1. Von öffentlichen Bedarfsträgern Versorgte.
2. Wehrmacht.
3. Waffen SS.
4. Reichsarbeitsdienst.
5. Ordnungspolizei einschl. Feuerschutzpolizei.
6. Sicherheits- und Hilfsdienst.

C. Abtrennung von Bezugsabschnitten bei Ausgabe der „Zweiten Reichskleiderkarte".

D. Das Ausgabeverfahren bei der „Zweiten Reichskleiderkarte".

2. Abschnitt. **Der Bezugschein.**

A. Einzelverbraucher.
B. Großverbraucher.

1. Abschnitt.

Die Reichskleiderkarte

A. Die geltenden Karten.

I. Die 5 Ausgaben der „Zweiten Reichskleiderkarte".

1) Reichskleiderkarte für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr,
2) Reichskleiderkarte für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
3) Reichskleiderkarte für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
4) Reichskleiderkarte für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahr an,
5) Reichskleiderkarte für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an.

II. Die (erste) „Reichskleiderkarte".

Sie gilt bis 31. März 1941. Bis dahin gelten die erste und zweite Reichskleiderkarte nebeneinander. Die Bezugsmöglichkeiten sowie das Warenwertverzeichnis der ersten Reichskleiderkarte bleiben für sie unverändert. Einkäufe dürfen nur auf Grund der ersten oder der zweiten Reichskleiderkarte getätigt werden. Reicht jedoch die Zahl der noch vorhandenen Bezugsabschnitte der ersten Reichskleiderkarte zum Erwerb des gewünschten Kleidungsstückes nicht mehr aus, so können die restlichen Abschnitte der ersten Reichskleiderkarte zusammen mit Abschnitten der zweiten Reichskleiderkarte benutzt werden; dann ist aber das Warenwertverzeichnis der zweiten Reichskleiderkarte allein maßgebend.

III. Die Reichskleiderkarte für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte).

Sie wird durch die Einführung der zweiten Reichskleiderkarte nicht berührt.

IV. Die Zusatz-Kleiderkarten.

Die Zusatzkleiderkarte für Jugendliche, die auf Grund der Vierten Durchführungsverordnung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 5. März 1940 eingeführt worden ist, sowie die auf Erlassen des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft beruhenden Zusatzkleiderkarten für den Reichsgau Sudetenland und die Reichsgaue der Ostmark werden durch die Einführung der zweiten Reichskleiderkarte nicht berührt. Sie behalten Geltung bis zum Ablauf der Gültigkeit der ersten Reichskleiderkarte, also gleichfalls bis 31. März 1941.

Während der Geltungsdauer der zweiten Reichskleiderkarte soll wiederum eine Zusatzkleiderkarte für Jugendliche, und zwar für Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren (vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) ausgegeben werden. Die Ausgabe beginnt Ende dieses Jahres.

B. Wer erhält die „Zweite Reichskleiderkarte"? Wer erhält sie mit verringerten Bezugsabschnitten?

I. Verbraucher, die nicht mit kleiderkartenpflichtigen Waren versorgt werden.

1) Die volle Reichskleiderkarte erhalten mit nachstehenden Einschränkungen alle natürlichen Personen, die im Deutschen Reich (einschl. der eingegliederten Ostgebiete und der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, ausschließlich des Generalgouvernements und des Protektorates Böhmen und Mähren) ihren festen Wohnsitz haben und nicht — auch nicht teilweise — mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren versorgt werden. Wegen der Polen vergl. 1 Ziff. 2 und 3.

Ausländer mit inländischem Wohnsitz erhalten also auch die volle Reichskleiderkarte. Hierunter fallen auch Personen mit der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren, die einen festen Wohnsitz im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats haben, sowie Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, nicht aber ehemals polnische Juden, staatenlose Juden und Juden mit der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren. Die volle Reichskleiderkarte erhalten ferner die volksdeutschen Rückwanderer aus Südtirol, Rußland und den früheren Randstaaten sowie solche Volksdeutsche ausländischer Staatsangehörigkeit, die zwar keinen dauernden Wohnsitz im Deutschen Reich begründen, die aber während des Krieges im Deutschen Reiche wohnen und tätig sind und eine entsprechende Bescheinigung der „Beratungsstelle für Einwanderer" vorlegen. Schließlich erhalten die volle Reichskleiderkarte auch die reichsdeutschen Beamten und Angestellten, die in das Generalgouvernement versetzt und abgeordnet worden sind.

2) Die Reichskleiderkarte mit 105 Bezugsabschnitten (unter Abtrennung von 45 Abschnitten) erhalten alle Personen polnischer (auch kaschubischer) Nationalität, die im Deutschen Reich und in den eingegliederten Ostgebieten vor der Polizeigrenze wohnen. Zuständig für die Ausgabe der Reichskleiderkarte ist das Wirtschaftsamt (Ausgabestelle) des Arbeitseinsatzortes. Ueber die Ausgabe der Kleiderkarte in den eingegliederten Ostgebieten ergehen besondere Bestimmungen.

3) Polnische Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement erhalten im Altreich nach näherer Weisung die Reichskleiderkarte mit 75 Bezugsabschnitten.

4) Keine Reichskleiderkarte erhalten ausländische Wanderarbeiter (mit Ausnahme der Polen aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement), sowie trotz inländischen Wohnsitzes ausländische Diplomaten und Auslandskorrespondenten. Auch Juden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit erhalten grundsätzlich keine Reichskleiderkarte.

II. Verbraucher, die mit kleiderkartenpflichtigen Waren versorgt werden.

1. Personen, die von einem öffentlichen Bedarfsträger oder von einer Anstalt mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren versorgt werden, erhalten keine Reichskleiderkarte. Hierunter fallen:

a) die Junker der Ordensburgen der NSDAP.,

b) die Schüler der Adolf-Hitler-Schulen und der Reichsschule Feldafing,

c) die Teilnehmer der staatlichen Aufbaulehrgänge für den Lehrernachwuchs,

d) die Insassen von Konzentrationslagern und Strafanstalten, soweit sie voll versorgt werden.

Wehrmacht, SS, Reichsarbeitsdienst, Ordnungspolizei und SHD. siehe Ziffer 2—6.

Ausnahmen:

Die Insassen von Altersheimen, Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten erhalten die volle Reichskleiderkarte. Dies gilt auch von den Schwestern der Inneren Mission und des Caritasverbandes sowie von Klosterinsassen. Die Kleiderkarten werden jedoch von den Anstalten verwaltet.

Die Jungmannen und -mädel der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten erhalten die Reichskleiderkarte mit 90 Bezugsabschnitten (unter Abtrennung von 60 Abschnitten).

2) Wehrmacht.

a) Mannschaften und Unteroffiziere (einschließlich Fahnenjunker, Feldwebel (-Wachtmeister) beim Heer, Fähnriche und Oberfähnriche bei der Kriegsmarine und Luftwaffe sowie Unterärzte und Unterveterinäre) erhalten während der Dauer ihrer aktiven Dienstzeit nicht die Reichskleiderkarte.

Bei der Entlassung von Mannschaften und Unteroffizieren aus der Wehrmacht gilt jetzt folgendes:

aa) Die entlassenen Soldaten erhalten die Reichskleiderkarte jeweils unter Abtrennung der auf den Zeitraum ihrer vollen Versorgung entfallenden Bezugsabschnitte. Bei der Berechnung sind nur die vollen Monate zu berücksichtigen, wobei für jeden Monat zehn Bezugsabschnitte abzutrennen sind.

Beispiel: Ein am 10. November 1940 entlassener Soldat erhält die Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 20 Bezugsabschnitten. Bei der Entlassung im September 1940 wird die volle Reichskleiderkarte ausgegeben.

Darüber hinaus erhalten zusätzlich:

bb) Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht eingezogen waren, eine und eine halbe Reichskleiderkarte;

cc) Soldaten, die bei ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder in die Wehrmacht das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und mindestens ein Jahr im Reichsarbeitsdienst und in der Wehrmacht gedient haben, eine und eine halbe Reichskleiderkarte;

dd) Soldaten, die bei ihrer Entlassung mehr als ein Jahr beim Reichsarbeitsdienst und bei der Wehrmacht gedient haben, eine halbe Reichskleiderkarte.

Soldaten, die bei ihrer Entlassung weniger als ein Jahr beim Reichsarbeitsdienst oder bei der Wehrmacht gedient haben, erhalten keine zusätzliche Reichskleiderkarte.

Bei Mannschaften und Unteroffizieren, die sich auf Urlaub befinden, gilt folgendes:

aa) Urlauber erhalten grundsätzlich keine Reichskleiderkarte,

bb) Urlauber, die nachweislich für längere Zeit („bis auf weiteres") von ihrer Truppe beurlaubt worden sind und die versichern, daß eine Versorgung mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren durch die Wehrmacht seit ihrer Beurlaubung nicht mehr stattfindet, erhalten die volle Reichskleiderkarte.

b) Die zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Offiziere (auch Feld-Gendarmerie-Offiziere und -Inspektoren, nicht aber Fahnenjunker-Feldwebel (-Wachtmeister) beim Heer sowie Fähnriche und Oberfähnriche bei der Kriegsmarine und Luftwaffe) sowie Musikmeister erhalten die volle Reichskleiderkarte. Das gleiche gilt von sämtlichen Wehrmachtsbeamten, soweit diese nicht ausnahmsweise von der Wehrmacht voll mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren versorgt werden. In Zweifelsfällen ist bei Wehrmachtsbeamten eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle beizuziehen.

Wehrmachtsangehörige, die zu Offizieren, Musikmeistern und Wehrmachtsbeamten befördert werden und die sich nunmehr selbst versorgen müssen, erhalten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beförderung die volle Reichskleiderkarte.

Die auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen Vorgriffsmöglichkeiten, die für die Zivilbevölkerung zur vorzei-

tigen Deckung des Bedarfs an den mit über 40 Bezugsabschnitten bewerteten Spinnstoffwaren zugelassen sind, können von den auf Selbsteinkleidung angewiesenen und zum Uniformtragen verpflichteten Wehrmachtsangehörigen auch zur Beschaffung des unbedingten notwendigen Bedarfs an Hemden, Nachthemden, Schlafanzügen, Unterhosen und Socken in Anspruch genommen werden. Die Reichskleiderkarte dieser Wehrmachtsangehörigen erhalten den Aufdruck bzw. die Aufschrift: „Vorgriffsberechtigter Wehrmachtsangehöriger" sowie den Dienststempel des Truppenteils bzw. der Dienststelle.

3. Die Waffen SS.

Die Bestimmungen über die Reichskleiderkarte für Wehrmachtsangehörige finden auf die Angehörigen der Waffen SS entsprechende Anwendung.

4. Reichsarbeitsdienst.

a) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom Arbeitsmann bis zum Unterfeldmeister einschl. bzw. der Arbeitsmaid bis zur Maidenführerin einschl. erhalten während der Dauer ihrer Arbeitsdienstzeit nicht die Reichskleiderkarte. Die Bestimmungen über die Ausgabe der Reichskleiderkarte an Mannschaften und Unteroffiziere, die aus der Wehrmacht entlassen werden, sowie an Wehrmachtsurlauber finden auf die genannten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die aus dem RAD. entlassen und beurlaubt werden, entsprechende Anwendung.

b) Die zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Führer und Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes (Führer des männlichen RAD. vom Feldmeister (Amtswalter) aufwärts, Führerinnen des weiblichen RAD. von der Maidenoberführerin an aufwärts) erhalten die volle Reichskleiderkarte.

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die zum Feldmeister (Amtswalter, Maidenoberführerin) befördert werden und die sich nunmehr selbst versorgen müssen, erhalten die volle Reichskleiderkarte ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beförderung.

Die Vorgriffsabschnitte der Reichskleiderkarte stehen den genannten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nur in dem gleichen Umfange zur Verfügung wie der Zivilbevölkerung.

Für Angehörigen des männlichen und weiblichen Reichsarbeitsdienstes, die zum Uniformtragen verpflichtet und auf Selbeinkleidung angewiesen sind (vergl. oben), werden von den Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes für die zu ihrer Ausstattung erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke Uniformbezugscheine ausgegeben.

5) Ordnungspolizei.

Es erhalten die volle Reichskleiderkarte:

a) die Offiziere und Inspektoren der Ordnungspolizei,

b) die Polizei Medizinal- und Veterinärbeamten,

c) die uniformierten Polizeiverwaltungsbeamten im Offiziersrang,

d) die Beamten der Ordnungspolizei in Gemeinden mit weniger als 10 Vollzugsbeamten vom Obermeister abwärts, wenn ihnen gemäß § 105 (3) der Polizeibekleidungsvorschrift (2. Teil) das Kleidergeld zur Selbbeschaffung der Polizeidienstkleidung in bar ausgezahlt wird.

Im Falle des Buchstabens d haben die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) vor Aushändigung der Reichskleiderkarte mit dem jeweiligen Gemeindevorsteher zu klären, ob die erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Es erhalten die Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 60 Bezugsabschnitten:

a) die Vollzugsbeamten vom Obermeister abwärts (Obermeister, Meister, Hauptwachtmeister, Zugwachtmeister, Revierobervwachtmeister, Bezirksobervwachtmeister, Obervwachtmeister und Wachtmeister),

b) die uniformierten Polizeiassistenten.

Hierunter fallen auch die wiedereingestellten Ruhestandsbeamten, Polizeireservisten, Hilfspolizisten und Polizeianwärter.

Die Abtrennung von 60 Bezugsabschnitten ist angeordnet worden, weil die Beamten im allgemeinen teilweise mit Unterwäsche und Socken versorgt werden. Sofern diese Voraussetzung in einzelnen Fällen nicht vorliegt und keinerlei Versorgung aus Polizeibeständen stattfindet, ist den betreffenden Polizeibeamten die volle Reichskleiderkarte auszuhändigen.

Die Angehörigen der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehr erhalten die volle Reichskleiderkarte.

6) Sicherheits und Hilfsdienst.

Die Angehörigen des Sicherheits und Hilfsdienstes (SHD) erhalten die volle Reichskleiderkarte.

C. Abtrennung von Bezugsabschnitten bei Ausgabe der „Zweiten Reichskleiderkarte".

I. Bei der im September 1940 beginnenden Ausgabe der zweiten Reichskleiderkarte kommt eine Abtrennung von Bezugsabschnitten wie sich aus B ergibt nur in Betracht bei

1) Polen mit ständigem Wohnsitz im Deutschen Reich, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten (45 Abschnitte),

2) polnischen Wanderarbeitern aus dem Generalgouvernement (75 Abschnitte),

3) Schülern nationalpolitischer Erziehungsanstalten (60 Abschnitte),

4) Angehörigen der Ordnungspolizei, sofern sie teilweise mit Spinnstoffwaren versorgt werden (60 Abschnitte).

II. In allen denjenigen Fällen, in denen während der Geltung der zweiten Reichskleiderkarte eine neue Reichskleiderkarte ausgegeben wird und wegen einer vorherigen vollen oder teilweisen Versorgung des Antragstellers mit kleiderkartenpflichtigen Spinnstoffwaren (z. B. bei entlassenen Wehrmachtsangehörigen) Bezugsabschnitte abzutrennen sind, sind einheitlich für jeden vollen Monat der Versorgung 10 Abschnitte abzutrennen.

III. Bei der Abtrennung nach Ziffer I und II sind die abzutrennenden Abschnitte gleichmäßig auf die vier verschiedenen Fälligkeitstermine zu verteilen (d. h. es ist regelmäßig in der Reihenfolge der wagerechten Spaltenreihen vorzugehen); mit der Abtrennung ist rechtsoben bei Abschnitt 1 zu beginnen. Bei den Schülern der nationalpolitischen Erziehungsanstalten sind z. B. die obersten vier Reihen mit den Abschnitten 1, 11 usw. bis 141, 2, 12 bis 142; 3, 13 bis 143 und 4, 14 bis 144 abzuschneiden.

IV. Eine Abtrennung von Bezugsabschnitten ist möglich bei Ausstellung einer Ersatzkarte im Falle des Verlustes der Reichskleiderkarte. Hierbei sind grundsätzlich die am Tage der Ausstellung der Ersatzkarte bereits fälligen Bezugsabschnitte abzutrennen; wird der Tag des Verlustes nachgewiesen, so ist dieser maßgebend. Darüber hinaus können im Hinblick auf die dem Verbraucher gegebenen und vielleicht ausgenutzten Vorgriffsmöglichkeiten auch noch nicht fällige Vorgriffsabschnitte nach Ermessen des Wirtschaftsamtes abgeschnitten werden.

V. Ferner ist eine Abtrennung von Bezugsabschnitten bei der Ausgabe der zweiten Reichskleiderkarte möglich, wenn bei der Ausstellung eines Bezugscheines für Arbeitskleidung auf der ersten Reichskleiderkarte des Antragstellers nicht mehr die vorgeschriebene Anzahl von Bezugsabschnitten vorhanden war. Bei der Abtrennung ist gemäß Ziffer III zu verfahren.

D. Das Ausgabeverfahren bei der „Zweiten Reichskleiderkarte".

I. Für die Ausgabe gelten die gleichen Grundsätze wie im Vorjahr.

II. Die Kartengattung bestimmt sich nach dem Lebensalter des Verbrauchers.

a) Der für die Berechnung des Lebensalters maßgebende Stichtag ist der 1. September 1940. Wer z. B. an diesem Stichtag das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, also noch „14 Jahre alt" war, erhält die Knaben- bzw. Mädchenkarte. Wer z .B. am 20. August 1940 das 15. Lebensjahr vollendet hat, also „15 Jahre alt" geworden ist, erhält die Männer- bzw. Frauenkarte. Wird das 3. bzw. das 15. Lebensjahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der zweiten Reichskleiderkarte vollendet, so behält der Verbraucher gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung (u. F.) die empfangene Karte. Ein Umtausch findet nicht statt.

b) Die Reichskleiderkarte für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr wird erstmalig nach Vollendung des 1. Lebensjahres, also wenn das Kind in das 2. Lebensjahr eintritt, ausgegeben. (Vorher Säuglingskarte!) Bei Ausgabe der Kleinkinderkarte

sind für jeden zwischen dem 1. September 1940 und dem Tage der Vollendung des 1. Lebensjahres liegenden Monat 10 Bezugsabschnitte von der Reichskleiderkarte abzutrennen.

III. Ausgabe der Reichskleiderkarte an Wehrmachtsangehörige.

Bei entlassenen oder beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften erfolgt die Ausgabe durch den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen — Wirtschaftsamt bzw. die Kartenstelle —.

Bei den zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Wehrmachtsangehörigen wird die Ausgabe wie folgt gehandhabt:

a) bei verheirateten Wehrmachtsangehörigen wird die Reichskleiderkarte durch das Wirtschaftsamt (Kartstelle) des Wohnsitzes der Familie ausgegeben. Familienangehörige sind berechtigt, die Karte in Empfang zu nehmen.

b) Bei unverheirateten Wehrmachtsangehörigen wird die Reichskleiderkarte gleichfalls durch das Wirtschaftsamt (Kartenstelle) des Wohnsitzes ausgegeben, den der betreffende Wehrmachtsangehörige bei der Einberufung zur Wehrmacht inne hatte.

c) Für unverheiratete Wehrmachtsangehörige, die kasernierungspflichtig und polizeilich nicht gemeldet sind, fordert der Truppenteil die Reichskleiderkarte beim nächstgelegenen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) an, und zwar durch listenmäßige Erfassung der Berechtigten. Die Nummern der Reichskleiderkarten sind nachträglich in die Listen einzutragen. Eine Ausfertigung der Liste bleibt beim Truppenteil, eine zweite Ausfertigung erhält das Wirtschaftsamt. Dem Empfänger der Reichskleiderkarte wird von seinem Truppenteil das Wirtschaftsamt (Kartenstelle) mitgeteilt, das die Reichskleiderkarte ausgestellt hat.

Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn sich besondere Schwierigkeiten bei Erlangung der Reichskleiderkarte ergeben. Die Truppenteile sind angewiesen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß Doppelausfertigungen von Reichskleiderkarten vermieden werden.

2. Abschnitt.

Der Bezugschein.

Bezugscheine über bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren dürfen ausgestellt werden

a) für Einzelverbraucher,

b) für Großverbraucher.

A. Einzelverbraucher.

Bei den Einzelverbrauchern ist zu unterscheiden zwischen Normalverbrauchern und Uniformträgern.

Uniformträger: Die Erteilung von Uniform-Bezugscheinen und Uniform-Zusatzbezugscheinen ist besonders geregelt worden. Die Antragsteller sind an das Kreiswirtschaftsamt zu verweisen.

Normalverbraucher: Bezugscheine dürfen ausgestellt werden für

1. Arbeits- und Berufskleidung (mit Ausnahme der Arbeiter Schutzbekleidung),

2. Wintermäntel und -joppen sowie Sommermäntel für Männer (einschl. Lodenmäntel, -pelerinen und -kotzen),

3. Wintermäntel und Umschlagtücher für Frauen,

4. Bettwäsche, Bettwaren aus Spinnstoffen, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche,

5. Decken und Planen,

6. Gardinen, Vorhänge, Stores,

7. Stoffe aller Art soweit sie nicht auf Kleiderkarte zu beziehen sind,

8. vorstehend nicht erwähnte kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren im Falle eines besonderen Notstandes,

9. kleiderkartenpflichtige und sonstige bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren bei besonderen Anlässen oder für Angehörige bestimmter Verbrauchergruppen nach Maßgabe der vom Reichswirtschaftsminister, vom Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete gegebenen Anweisungen.

Zu 1: Hierzu sind bereits besondere Richtlinien erlassen worden.

Zu 2 und 3: In die Zweite Reichskleiderkarte sind nunmehr auch Sommer- und Wintermäntel und -joppen für Männer und Wintermäntel für Frauen einschl. der Lodenmäntel, aufgenommen worden. Dadurch soll jedoch an dem bisherigen Verfahren bei der Ausgabe von Bezugscheinen für solche Mäntel nichts geändert werden. Ein Verbraucher, dem nach der bisherigen Regelung ein Bezugschein für einen solchen Mantel erteilt werden konnte, kann auch künftig einen Bezugschein erhalten, ohne daß er seine Reichskleiderkarte in Anspruch zu nehmen braucht. Es können Bezugscheine über fertige Mäntel oder Stoff (auch Futterstoff und sonstige Zutaten) erteilt werden. Grundsätzlich soll die unentgeltliche Abgabe des alten Mantels gefordert werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der alte Mantel aus beruflichen oder sonstigen dringenden Gründen weiter getragen werden soll, oder wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß der alte Mantel von anderen Mitgliedern der Familie weitergetragen oder für diese umgearbeitet werden soll. Bei der Entscheidung sind die sozialen Verhältnisse, in denen der Antragsteller lebt, weitestgehend zu berücksichtigen.

Bezugscheine über Wintermäntel dürfen nur in den Monaten September bis einschl. Februar ausgestellt werden.

Bezugscheine über Sommermäntel für Männer dürfen in der Regel dann nicht erteilt werden, wenn bisher kein Sommermantel getragen worden ist, es sei denn, daß sich die Lebensverhältnisse des Antragstellers wesentlich geändert haben (z. B. Krankheit, Berufswechsel, Wechsel des Wohnsitzes).

Uebergangsmäntel für Männer werden wie Sommermäntel behandelt.

Die Bestimmungen über die Verwendung der abgelieferten Mäntel bleiben unverändert.

Zu 4 und 6. Bezugscheine dürfen nur dann erteilt werden, wenn der aus der Anlage meiner Rundverfügung vom 4. 9. 40 — IV b 3 — betr.: Ausgabe der zweiten Reichskleiderkarte ersichtlichen Mindestbestand — der zu „C", „D" und „E" erhöht worden ist — unterschritten ist. (Für Brautausstener verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.)

Zu den Bettwaren gehören auch Kissen, Steckkissen und Fußsäcke für Säuglinge. Für die Erteilung von Bezugscheinen über Bettwäsche und Bettwaren für Säuglinge ist meine Rundverfügung vom 9. 4. 40 — VI b 3 — betr.: Ausgabe von Säuglingskarten maßgebend.

Zu 7. Bezugscheine über Verdunkelungsstoffe und über Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen dürfen für den Einzelverbraucher nicht ausgegeben werden.

Zu 8. Ein besonderer Notstand im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung in ihrer neuen Fassung liegt nur vor, wenn

1. die Versorgung des Verbrauchers mit Spinnstoffwaren so unzulänglich ist, daß ernste Gesundheitsschäden zu befürchten sind, oder er seinen Beruf oder von ihm durch obrigkeitliche Anordnung verlangte Dienstleistungen nicht erfüllen kann, und

2. sich diese Mangellage nicht auf andere Weise (insbesondere durch Ausnutzung der dem Verbraucher zustehenden ordentlichen Verzugsmöglichkeiten) beheben läßt.

Wird die Gefährdung der Gesundheit mit einer besonderen körperlichen Disposition des Verbrauchers begründet, so kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

Notstand kann z. B. in folgenden Fällen vorliegen: Verkrüppelung, Krankheit, Verlust, Diebstahl, Vernichtung durch Brand, Wasserwirkung und Unfall usw.

Zu 9. Hier handelt es sich um Fälle, die wegen ihrer Vielartigkeit im einzelnen nicht aufgeführt werden können, z. B. Bezugscheine aus Anlaß der Schwangerschaft; für Brautausstattungen, bei Meisterprüfungen, Bezugscheine für Wanderarbeiter, Körperbeschädigte, Bühnenkünstler, Artisten; aus Anstalten, dem Arbeitsdienst, der Wehrmacht usw. Entlassene, Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft und in der Industrie eingesetzt worden sind; Sport-, Gymnastik- und Turnlehrer, Sportlehrer und -studenten; Diplomaten und Konsulen usw.

B. Großverbraucher.

Während der Einzelverbraucher den größten Teil seines Bedarfs an Spinnstoffwaren im allgemeinen im Rahmen der Reichskleiderkarte deckt, ist für die Abgabe von bezugsbeschränk-

ten Spinnstoffwaren an Großverbraucher das Bezugscheinverfahren vorgesehen. Als Großverbraucher gelten:

a) alle öffentlichen Stellen, deren Beschaffungen in einer Warenart in einem Haushaltsjahr den Wert von 2000 Mark nicht überschreiten,

b) Gewerbebetriebe und Anstalten.

Zu a): Hierunter fallen die Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden, sowie andere Stellen, die nicht für privatwirtschaftliche, sondern ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind. Als öffentliche Stelle gelten auch Bekleidungskassen und ähnliche Einrichtungen, die bei den öffentlichen Stellen gebildet sind. Oeffentliche Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind ferner Heil- und Pflegeanstalten, auch soweit sie nicht oder nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Altersheime, Heilstätten), sowie Verkehrsunternehmungen und Versorgungsbetriebe, soweit sie privatrechtlicher Natur sind. Nachgeordnete Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind nicht öffentliche Stellen im Sinne dieser Bestimmung; für diese haben die Wirtschaftsämter überhaupt keine Bezugscheine zu erteilen. Bei der Deckung des Bedarfs der Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren haben die Wirtschaftsämter mitzuwirken.

Zu b): Hierunter fallen Anstalten, die nicht als öffentliche Stellen gelten und Gewerbebetriebe aller Art, z. B. Industriebetriebe, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe einschließlich der Fremdenpensionen, Wäscheverleihanstalten, Kochschulen, Haushaltungsschulen.

Anträge von Großverbrauchern sind ausschließlich von den Wirtschaftsämtern (nicht von den Kartenstellen) **zu bearbeiten.**

Da gerade die Beschaffungen von Großverbrauchern besonders ins Gewicht fallen, ist der Bedarf auf das Notwendigste zu drosseln. Maßgebend ist nicht die Mindestbestandsliste, sondern der tatsächliche dringende Bedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände. Soweit es sich um Unterkunftsbedarf (Bettwäsche, Strohsäcke, Decken usw.) handelt, ist in jedem Falle festzustellen, für wieviel Personen die Beschaffung notwendig ist, und ob der Unterkunftsbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Das wird meistens der Fall sein, wenn es sich nur um eine vorübergehende Verlagerung von Arbeitskräften auf einen bestimmten Betrieb handelt. Während des Krieges kann grundsätzlich je Person nur die 1½ fache Menge an Garnituren von Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Dagegen können an Handtüchern und (Woll-)-Decken je Person die doppelte Menge, das heißt zwei Stück, bewilligt werden. Es ist jedoch dabei zu unterscheiden, ob es sich um Bedarf für dienstverpflichtete, bzw. für deutsche oder ausländische Arbeiter oder für Kriegsgefangene handelt. Für letztere können im Höchstfalle zwei Grobgarndecken (Kirschauerdecken) und zwei Handtücher bewilligt werden.

Bei Anforderungen für den Werkluftschutz dürfen Bezugscheine für Schlafdecken — und soweit Angehörige des Werkluftschutzes nicht schon über Arbeits- und Berufskleidung verfügen, auch für Schutzanzüge — ausgestellt werden. Dagegen ist die Ausstellung von Bezugscheinen für Bettzeug nicht statthaft.

Wegen der Erteilung von Bezugscheinen für Verdunkelungsstoffe und Verdunkelungsvorrichtungen aus Spinnstoffen verweise ich auf das Merkblatt Nr. 3 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 12. 1. 1940.

Veröffentlicht

Oels, den 14. September 1940.

Der Landrat
— Kreiswirtschaftsamt —

III b. Pol. 603/3 Oels, den 10. September 1940

Betr. Neubesetzung von Fleischbeschauerstellen.

Im Kreise Oels sind mehrere Fleischbeschauerbezirke alsbald **neu** zu besetzen. Es handelt sich um die Bezirke **Buchwald, Vielguth** und **Wabnitz.**

Der Fleischbeschauerbezirk Buchwald umfaßt die Ortschaften: Buchwald, Neudorf bei Bernstadt und Weidenbach; der Bezirk Vielguth die Ortschaften: Vielguth und Neu-Ellguth; der Bezirk Wabnitz die Ortschaften: Wabnitz und Nauke.

Interessenten wollen Bewerbungen unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines polizeilichen Führungszeugnisses und ggf. auch eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Geeignetheit **bis zum 20. d. Mts.** an ihren zuständigen Amtsvorsteher einreichen. Die Bewerber müssen im Bezirk ihren Wohnsitz haben und sollen nicht unter 25 und über 45 Jahre alt sein.

Die Ortsbehörden ersuche ich alsbald um ortsübliche Bekanntmachung. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die eingehenden Gesuche gesammelt unter Klarlegung der wirtschaftlichen-, Vermögens- und Familienverhältnisse bis zum 25. d. Mts. vorzulegen.

Der Landrat

Anordnung
zur Aenderung der Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Pferden und Gangochsen.
Vom 9. August 1940

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Viejahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird die Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Pferden und Gangochsen vom 23. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 224) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„4. Alter, Gesundheits- und Gebrauchszustand sowie Gewicht des verkauften Tieres."

Artikel 3

Die Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 9. August 1940

Der Reichskommissar für die Preisbildung
J. A. Dr. Brebeck

III. Pol. 509. Oels, den 10. September 1940

Veröffentlicht!

Die Anordnung vom 23. 9. 1939 ist im Kreisblatt 1939 auf Seite 115 veröffentlicht.

Es sind demnach von nun an nur noch die Verkäufe von Gangochsen, nicht mehr von Pferden, zu melden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat
Deloch

III b. Pol. 604/3 d Oels, den 11. September 1940

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Geflügelbestande des Landwirts Max Gusinde in Oels, Ludendorffstraße 4 ist amtstierärztlich **Geflügelcholora** festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 und § 289 ff. der Ausführungsvorschriften vom 7. 12. 1911 folgendes angeordnet:

Das Gehöft des Max Gusinde in Oels bildet einen Sperrbezirk.

Im übrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. 7. 1940, Kreisblatt Nr. 28.

Der Landrat

K. I. 03. Oels, den 5. September 1940.

Jagdsteuer.

Aus Anlaß der bevorstehenden Veranlagung der Jagdsteuer für das Rechnungsjahr 1940 weise ich die Jagdsteuerpflichtigen auf § 8 Abs. 1 der Jagdsteuerordnung vom 12. 3. 1937 (Kreisblatt 1937 S. 44) hin, wonach der Eintritt der Steuerpflicht sowie alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen von dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Veranlagung erheblichen Tatsachen mir binnen 2 Wochen anzuzeigen sind.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Jagdsteuerpflichtigen von diesem Hinweis Kenntnis zu geben. Sind Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen eingetreten, so ersuche ich die Herren Bürgermeister, mir **binnen 14 Tagen** ein Verzeichnis der Jagdberechtigungen nach dem untenstehenden Muster einzureichen.

Zu Spalte 7 und 8 bemerke ich folgendes:

Zu den Nebenleistungen gehört auch der Wildschadenersatz, **soweit er von dem Pächter übernommen ist.** Es sind die Beträge einzusetzen, die der Pächter im abgelaufenen Pachtjahr für den Ersatz des Wildschadens aufgewendet hat. Naturalleistungen des Pächters sind nach ihrem Marktwert am Fälligkeitstage zu schätzen.

Sind keine die Veranlagung beeinflussenden Veränderungen eingetreten, so ist Fehlanzeige zu erstatten, wobei aber Angaben über Wildschadensersatz und die dafür aufgewendeten Beträge zu machen sind.

Lfd. Nr.	Jagdbezirk (Gemeinde, Gut)	Größe des Jagdbezirks		Des Jagdsteuerpflichtigen (Eigentümer, Pächter, Unterpächter)			Pachtzeit		Jährlicher Pachtpreis					Bemerkungen
									Pachtgeld		Etwaige Nebenleistung., Geldwert			
		ha	ar	Name	Stand	Wohnort	von	bis	RM	Rpf	Art	RM.	Rpf.	
1	2	3		4			5		6		7	8		9

Der Landrat

Der Landrat
IIIb Pol. 602/6.

Oels, den 11. September 1940.

Impfgeschäft 1940

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 24. April 1940, Kreisblatt Seite 4 und vom 13. August 1940 Kreisblatt Seite 86 wird der weitere Impfplan wie folgt bekannt gegeben:

Lfd. Nr.	Impfstation	Impflokal	Die dazu gehörenden Ortschaften	Tag und Stunde: Der Impfung	Der Nachschau
				Mittwoch	Mittwoch
1	Leuchten	Gasthaus Riedel	Leuchten Ludwigsdorf	2. Okt., 14.00 Uhr	9. Okt., 14.00 Uhr
	Kritschen	Schule	Kritschen	15.00 Uhr	14.30 Uhr
	Klein-Ellguth	Gemeindes.	Klein-Ellguth	15.30 Uhr	14.45 Uhr
	Groß-Ellguth	Schule	Groß-Ellguth Kaltvorwerk	16,00 Uhr	15.00 Uhr
	Schmollen	Gasthaus Glanz	Schmollen Krompusch	16.30 Uhr	15.15 Uhr
	Vielguth	Gasthaus Jarsetz	Vielguth Neuschmollen Neu-Ellguth	17.00 Uhr	15.30 Uhr
				Freitag, 4. Oktober	Freitag, 11. Oktober
2	Schwierse	Schule	Schwierse	14.00 Uhr	14.00 Uhr
	Groß-Zöllnig	Gasthaus	Groß-Zöllnig	14.30 Uhr	14.15 Uhr
	Sadewitz	Gasthaus	Sadewitz	15.00 Uhr	14.30 Uhr
	Allerheiligen	Gasthaus Schütz	Allerheiligen Grüttenberg Wiesegrade Neuhof b. W.	15.45 Uhr	15.00 Uhr
	Stronn	Schule	Stronn	16.15 Uhr	15.30 Uhr
	Buselwitz	Schule	Buselwitz	16.45 Uhr	15.45 Uhr

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, das Weitere unverzüglich zu veranlassen. Vorladungsvordrucke und Verhaltungsvorschriften sind bei mir rechtzeitig anzufordern.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung

Nach Anhörung des Beirats habe ich unterm 10. Juli d. Js. folgende Satzungsänderungen beschlossen, die am 22. August 1940 die Genehmigung bezw. Zustimmung des Oberversicherungsamts in Breslau erhalten haben und mit dem 1. September 1940 in Kraft getreten sind:

1. Der Betrag für kleinere Heilmittel (§ 31 Abs. I Ziffer 1) wird von 20, RM. auf 30, RM. erhöht.
2. § 36 erhält folgenden Wortlaut:
   I. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, kann bis zur Dauer von 4 Wochen nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.
   II. Die Kasse kann als Maßnahme zur Verhütung von Erkrankungen gewähren:
   a) Zuschüsse zu Heilverfahren nach Maßgabe der Vereinbarungen mit der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose in Schlesien,
   b) Erholungskuren für gesundheitsgefährdete Mitglieder zur Verhütung einer Erkrankung,
   c) Zuschüsse zu Zahnersatzkosten bis zum Höchstbetrage von 30, RM. im Einzelfalle.
   III. Die Leistungen (Abs. I und II) dürfen für den einzelnen Versicherten innerhalb eines Jahres die Dauer eines Monats nicht übersteigen.
3. Versicherte, die innerhalb der letzten 6 Monate mindestens 3 Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, erhalten Sterbegeld und zwar beim Tode des Ehegatten des Mitgliedes 66⅔ vom Hundert, beim Tode eines Kindes bis zum 1. Lebensjahr 25 v. H., darüber hinaus 50 v. H. des Mitglieder-Sterbegeldes. Für Totgeburten und in der Geburt verstorbene Kinder wird Sterbegeld nicht gewährt. Das Sterbegeld ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war (§ 43 Abs. I Ziffer 3).
4. § 60 Abs. IV erhält folgende Fassung:
   Für Versicherte, deren Anspruch auf Kranken- und Hausgeld nach § 189 RVO. ruht, werden die Beiträge ermäßigt und zwar:
   a) für landwirtschaftl. Arbeiter und für Hausgehilfen auf 5,75 v. H.
   b) bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für 14—35 Tg. auf 5,40 v. H.
   c) bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für 36—91 Tg. auf 4,80 v. H.
   d) bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für über 91 Tg. auf 4,20 v. H. des Grundlohns (§ 30).

Oels, den 3. September 1940

Der Leiter
der Landkrankenkasse für den Kreis Oels
J. V. Schulz

Bekanntmachung

Nach Anhörung des Beirats habe ich unterm 31. Juli d. Js. folgende Satzungsänderungen beschlossen, die unterm 22. August 1940 die Genehmigung bezw. Zustimmung des Oberversicherungsamts in Breslau erhalten haben und mit dem 1. September 1940 in Kraft getreten sind:

1. Im § 12 Abs. I wird hinter dem 1. Satz eingefügt:
   „Für Baubetriebe verlängert sich die Abmeldefrist über den 3. Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche."
2. Der Betrag für kleinere Heilmittel (§ 20 Abs. I Ziffer 1a) wird von 20, RM. auf 30, RM. erhöht.
3. Versicherte, die innerhalb der letzten 6 Monate mindestens 3 Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, erhalten Sterbegeld, und zwar beim Tode des Ehegatten des Mitgliedes 66⅔ v. H., beim Tode eines Kindes bis zum 1. Lebensjahre 25 v. H., darüber hinaus 50 v. H. des Mitglieder-Sterbegeldes. Für Totgeburten und in der Geburt verstorbene Kinder wird Sterbegeld nicht gewährt. Das Sterbegeld ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war (§ 32 Abs. I Ziffer 2).

§ 48 Abs. III erhält folgende Fassung:

Für Versicherte, deren Anspruch auf Kranken- und Hausgeld nach § 189 RVO. ruht, werden die Beiträge ermäßigt und zwar bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts für 14—35 Tage um 10 v. H., für 36—91 Tage um 20 v. H. und für über 91 Tage um 30 v. H.

§ 57 erhält folgenden 2. Absatz:

Unternehmer, die die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst in einem Vomhundertsatz der Lohnsumme ihrer Beschäftigten abführen, aber die notwendigen Angaben über die Lohnsumme und die Abführung der Beiträge unterlassen, haben bis zur Einreichung der Angaben oder bis zur Feststellung der Lohnsumme durch die Kasse Vorschüsse auf die zu entrichtenden Beiträge für längstens 2 Monate zu leisten. Die Höhe der Vorschüsse bemißt sich nach den in den Vormonaten abgeführten Beiträgen. Abs. I Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Oels, den 3. September 1940

Der Leiter
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Oels
Schulz